

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 125/12 B

L 4 R 3531/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 15 R 2136/08 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 8. März 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 8.3.2012 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch der Klägerin auf Vor-
merkung einer Anrechnungszeit der Arbeitsunfähigkeit für den Zeitraum von Dezember 1967
bis November 1968 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim BSG
Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich ausschließlich auf die grundsätzliche Bedeutung der
Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 14.6.2012
genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund
nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn
sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit
oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig
ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berück-
sichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass
diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen
der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte
Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG vom 25.9.2002 - SozR
3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 5 Die Klägerin hält die folgende Frage für grundsätzlich bedeutsam:
"Haben die allgemeinen Regeln der objektiven Beweislast im Sinne der BSG-Entschei-
dung vom 24.10.1957, 10 RV 945/55, auch ihren Anwendungsbereich bei der
Anwendung des § 58 Abs. 1 Nr. 1a SGB VI?"
- 6 Sie hat jedoch weder die Klärungsfähigkeit noch die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen
Frage dargelegt.
- 7 Grundsätzliche Voraussetzung für die Beurteilung der Entscheidungserheblichkeit einer aufge-
worfenen Rechtsfrage ist eine nachvollziehbare, ohne Weiteres - dh ohne Studium des Beru-
fungsurteils und der vorinstanzlichen Verfahrensakten - aus sich heraus verständliche Schilde-
rung des einschlägigen Sachverhalts (*vgl Senatsbeschlüsse vom 26.6.2006 - B 13 R 153/06 B -
Juris RdNr 9 und vom 23.7.2007 - B 13/4 R 381/06 B - Juris RdNr 8; BSG vom 29.8.2003
- B 8 KN 7/03 B - Juris RdNr 4; BSG vom 3.11.1999 - B 7 AL 152/99 B - Juris RdNr 3; BSG vom
27.2.2001 - B 7 AL 184/00 B - Juris RdNr 3; BSG vom 20.8.2007 - B 11a AL 159/06 B - Juris
RdNr 2; stRspr*). Denn ohne Kenntnis der genauen Sachumstände wird der Senat nicht in die



Lage versetzt, die Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) einer aufgeworfenen Rechtsfrage zu beurteilen.

- 8 Den der angefochtenen Entscheidung des LSG zugrunde liegenden Sachverhalt gibt die Klägerin in ihrer Beschwerdebegründung nicht wieder; zur Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Frage trägt sie nichts Substanzielles vor. Es ist daher nicht dargetan, weshalb das BSG im angestrebten Revisionsverfahren zu der Beweislastfrage Stellung nehmen müsste. Dass sie das Urteil des LSG möglicherweise inhaltlich für falsch hält und mit dessen Beweiswürdigung nicht einverstanden ist, ist für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren unerheblich. Denn die - vermeintliche - Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht gerügt werden (*BSG vom 26.6.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 9 Zudem fehlt es aber auch an der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der gestellten Frage. Die Beschwerde lässt ungeprüft, ob die Rechtsprechung des BSG seit 1957 Regeln entwickelt hat, wie im Falle eines Beweisnotstandes zu verfahren sei und inwiefern diese in ihrem Fall helfen könnten.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

